



Amtsgericht Leipzig

Bescheinigung

Der Verein

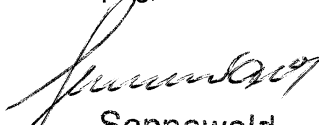
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.

dessen Satzung am 27.01.2007 und 17.08.2007 errichtet wurde, ist am 27.11.2007 unter der Vereinsregisternummer

VR 4522

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen worden.

Amtsgericht Leipzig, den 27.11.2007


Sennewald
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
22. NOV. 2007
Amtsgericht Leipzig



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

**Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen e.V.**

S A T Z U N G

vom 27. Januar 2007 (geändert am 17. August 2007)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

- Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V. -

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Der Verband führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“.

(2) Der Landesverband soll in das Vereinsregister Leipzig eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.“.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Leipzig.

(4) Der Landesverband ist eine rechtlich selbständige Gliederung der „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.“ Berlin.

§ 2 Aufgabe des Landesverbandes

(1) Aufgabe des Landesverbandes ist es, die Bevölkerung der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit den Einrichtungen und der Tätigkeit der Weltorganisation der Vereinten Nationen vertraut zu machen.

(2) ¹Der Landesverband tritt für die Gleichberechtigung der Staaten und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. ²Entsprechend der Zielsetzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen strebt er die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern an und setzt sich für die allgemeine Anerkennung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der UN-Charta ein.

(3) ¹Der Landesverband sieht eine seiner Aufgaben insbesondere in der Verbindung der internationalen Verhältnisse und Entwicklungen mit den regionalspezifischen Besonderheiten der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. ²Hierbei soll auch das Interesse der Bevölkerung an fremden Kulturen geweckt und Verständnis für andere Lebensweisen und Weltanschauungen gefördert werden.

(4) Der Landesverband ist unabhängig von politischen Parteien, sozialen Klassen, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Landesverbandes

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes

(1) Zur Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben wird der Landesverband u.a. allein oder in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung:

1. öffentliche Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen abhalten,
2. Publikationen und Nachrichten herausgeben und verbreiten,
3. Kongresse veranstalten und Studienreisen für interessierte Personen zur UN und deren Sonderorganisation durchführen sowie die Teilnahme an UN-Seminaren,
4. wissenschaftliche Arbeiten auf speziellen Gebieten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen durchführen,
5. Berichte und Empfehlungen anregen oder ausarbeiten und diese den zuständigen Stellen, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Dachverband der nationalen UN-Gesellschaften in Genf, der an den Sitzungen der UN-Organe und Sonderorganisationen der UNO mit beratender Stimme teilnimmt, zur weiteren Beachtung und Verwertung zuleiten.

(2) Der Landesverband kann Orts- und Bezirksgruppen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gründen.

§ 5 Finanzierung

(1) Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Einnahmen aus Zweckbetrieben,
4. Zuwendungen und Zuschüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über die Mitgliedsbeiträge des Bundesverbandes hinausgehende Beiträge beschließen.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

(3) ¹Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sind ohne zusätzliche Beitragspflicht zugleich Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. ²Umgekehrt begründet der Mitgliedschaftserwerb in der Gesamtgesellschaft durch in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit erstem Wohnsitz wohnende Personen oder die Verlegung des ersten Wohnsitzes eines Mitglieds der Gesamtgesellschaft in die genannten Länder die Mitgliedschaft bei dem Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit allen in dessen Satzung begründeten Rechten und Pflichten.

(4) ¹Sie sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft und des Landesverbandes zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. ²Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes und der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Korporative Mitglieder

¹Juristische Personen können der Gesellschaft als korporative Mitglieder beitreten. ²Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Gesellschaft, dem Austritt oder dem Tod eines Mitglieds.

(3) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Die Austrittserklärung wird zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn sie mit einer Mindestfrist von drei Monaten eingegangen ist, gültig.

(4) ¹Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ²Der Ausschluss ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen der Gesellschaft. ³Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit mitzuteilen. ⁴Das betreffende Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit sich zu äußern. ⁵Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

(5) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband bewirkt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.

²Umgekehrt gilt das Gleiche.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. die Rechnungsprüfer.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahlen des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über Nr. 2 und 3 sowie Entlastung des Vorstands,
5. Entscheidung über den Einspruch des Mitgliedes nach § 8 Abs. 4 Satz 5,
6. Änderung dieser Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes,
8. die Erhebung der Mitgliederbeiträge gem. § 5 Abs. 2.

(3) ¹Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. ²Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein oder per Email versandt werden.

(4) ¹Die Tagesordnung wird in der Regel mit der Einladung, spätestens jedoch 10 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. ²Später angemeldete Beratungsgegenstände werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen; über ihre Verhandlungen oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums bei Verhinderung der Präsidialmitglieder, sofern keine Wahl zum Vorstand ansteht, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

(7) ¹Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. ²Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung versandt werden.

(8) Stimmberechtigt ist nur, wer fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

(9) ¹Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben.

(10) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung derselben rechtsgültig gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter Darlegung des Gegenstandes der Beschlussfassung zur schriftlichen Stimmenabgabe innerhalb einer zu setzenden Frist schriftlich aufgefordert werden und diese Befragung die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit ergibt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Benehmen mit dem Präsidium einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn ein hierzu eingebrachter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt wird.

(3) Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Das Präsidium

(1) ¹Das Präsidium repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Landesverband. ²Es besteht aus den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Es wird auf zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. ²Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus oder ist der Vorstand der Auffassung, dass das Präsidium um eine weitere Person ergänzt werden sollte, so findet eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. ³Das Amt des so gewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Präsidiums. ⁴Eine Nachwahl kann unterbleiben, falls die Neuwahl des Präsidiums in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen ist.

§ 13 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die in den ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so

findet eine Nachwahl durch eine außerordentliche oder durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt. ⁴Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstands. ⁵Eine Nachwahl kann unterbleiben, falls die Neuwahl des Vorstands in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

(2) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertreter. ²Er bestimmt einen engeren geschäftsführenden Vorstand, der in dringlichen Angelegenheiten oder in Fragen geringerer Bedeutung für den Gesamtvorstand handelt. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes gem. § 26 Abs. 2 BGB obliegt dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. Aufnahme von Mitgliedern,
3. Ausschluss von Mitgliedern,
4. Ernennung, Anstellung und Entlassung hauptberuflicher Mitarbeiter,
5. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
6. Vorschläge an die Mitgliederversammlung über Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie über Erlass und Stundung von Beiträgen,
7. Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf die Änderung der Satzung,
8. Errichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Gliederungen, Kommissionen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
9. Vorbereitung und Planung der in § 2 genannten Aufgaben.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet; sie sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. ²Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

(8) Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden entschieden werden:

1. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung,
2. Ausschluss von Mitgliedern,
3. Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
4. Einbringung von Satzungsänderungen,
5. Ernennung und Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter.

(9) Eine Abwahl des Vorstands auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder mit Sitz, aber ohne Stimme, in den Vorstand zu bestellen, sofern dies zur Wirksamkeit der Arbeit des Vorstands beiträgt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt.

(2) ¹Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Rechnungs- und Kassenführung Einsicht zu nehmen. ²Sie haben den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Mitgliedern des letzten Vorstands.

§ 16 Formelle Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, sofern sie ausschließlich formeller Art sind und auf Vorgaben des Registergerichts und des zuständigen Finanzamtes beruhen, selbst vorzunehmen.

§ 17 Schiedsvereinbarung








Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung angenommen. ²Sie tritt, soweit nicht die Rechtswirkungen an die Eintragung in das Vereinsregister gebunden sind, mit dem Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Gründungsmitglieder ihre Unterschriften unter diese Satzung gesetzt.

GESCHEHEN zu Leipzig am 27. Januar 2007.

Schiedsvereinbarung

**gem. § 17 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 27.01.2007**

§ 1 Schiedsklausel

¹Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband, zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbands sowie von Organen untereinander und Mitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden.

²Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

¹Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Mitgliedern, Ansprüche von Mitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.

²Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.

(2) ¹Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. ²Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

(3) ¹Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. ²Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

(1) ¹Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. ²Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. ³Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. ⁴Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 Abs. 3 ZPO Anwendung.

(2) ¹Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. ²Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. ³Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

(1) ¹Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. ²Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 Abs. 3 ZPO.

(2) Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Das Oberlandesgericht Dresden ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

¹Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. ²Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. ²Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. ³Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln.

(2) ¹Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. ²Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

(1) Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.

(2) Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

(1) ¹Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. ²Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

(2) Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

(1) ¹Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. ²Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) ¹Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. ²Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. ³Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

(3) Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach RVG.